Antragsformular Wohnbeihilfe (BW 17)

LAND KÄRNTEN

☐ Erstantrag ☐ Wohnungswechsel ☐ Weitergewährung

Eingangsstempel Land Kärnten

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit – Wohnbeihilfe
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Parteienverkehr
Mo bis Do von 8.00–15.30 Uhr
Fr von 8.00–12.00 Uhr

Telefonische Auskünfte
Mo bis Do von 8.00–12.00 Uhr
Mo und Mi von 13.00–16.00 Uhr
Fr von 8.00–12.00 Uhr
Tel.: +43 (0) 50 536-14538
Fax: +43 (0) 50 536-14900
E-Mail: abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at

Stand 1. April 2019

1. Angaben zur antragstellenden Person:

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

Familienname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Gewünschte Zustellart: ☐ Post ☐ E-Mail

2. Angaben zum Haushalt: (Haushaltsdaten zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Die Wohnung wird von folgenden Personen genutzt:

Familienname und Vorname(n)	SV-Nr./ Geburtsdatum	Familien-stand[1]	fam.-rechtl. Verhältnis[2]	Beruf	Ein-kommen (ja/nein)	Behin-derungs-grad (%)
1.			**Antragsteller**			
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

1 ledig, in Lebenspartnerschaft, verheiratet, geschieden, verwitwet
2 zur antragstellenden Person

Eine Lebenspartnerschaft ist gegeben, wenn eine gemeinsame Lebensführung auch aus wirtschaftlicher Sicht und eine gemeinsame Nutzung der Wohnung bestehen. Dies wird widerleglich angenommen, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind!

3. Nachweis der Meldebehörde:

Es wird meldebehördlich bestätigt, dass in der Wohnung:

Straße/Haus-Nr./Stiege/Tür-Nr.:	
PLZ/Ort:	

a) nachstehend angeführte Personen mit **Hauptwohnsitz** gemeldet sind:

Familienname und Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	gemeldet seit
1.			
2.			
3.			
4			
5.			
6.			
7.			
8.			

b) nachstehend angeführte Personen mit **Nebenwohnsitz** gemeldet sind:

Familienname und Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	gemeldet seit
1.			
2.			
3.			
4.			

In dieser Bestätigung sind alle in oben genannter Wohnung gemeldeten Personen angeführt.

Ort/Datum:	
Unterschrift der Meldebehörde:	

Hinweis: Diese Bestätigung kann durch einen ZMR-Ausdruck *„Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft“* ersetzt werden, sofern alle zur Antragstellung erforderlichen Daten (z. B. Staatsangehörigkeit) darin enthalten sind.

Amtssiegel

4. Bankverbindung:

Im Falle einer Gewährung einer Wohnbeihilfe ersuche ich um Überweisung auf (in Blockschrift):

☐ mein eigenes Konto ☐ Konto des Vermieters ☐ das Sachwalterkonto

IBAN

KontoinhaberIn

5. Angaben zu den Einkünften im Prüfungsjahr:

Zutreffendes bitte ankreuzen und den/die erforderlichen Einkommensnachweis(e) lückenlos vom 1. 1 bis 31. 12. des Prüfungsjahres beilegen – nähere Details zu den Einkünften bzw. Einkommensnachweisen finden Sie am Beiblatt A.

1. Familienname und Vorname(n) (des/der AntragstellerIn):

Art der Einkünfte:
☐ Angestellte(r) ☐ ArbeiterIn ☐ PensionistIn ☐ Selbstständige(r)
☐ AMS ☐ GKK ☐ weitere Einkünfte ☐ keine Einkünfte

2. Familienname und Vorname(n) (weitere haushaltszugehörige Person):

Art der Einkünfte:
☐ Angestellte(r) ☐ ArbeiterIn ☐ PensionistIn ☐ Selbstständige(r)
☐ AMS ☐ GKK ☐ weitere Einkünfte ☐ keine Einkünfte

3. Familienname und Vorname(n) (weitere haushaltszugehörige Person):

Art der Einkünfte:
☐ Angestellte(r) ☐ ArbeiterIn ☐ PensionistIn ☐ Selbstständige(r)
☐ AMS ☐ GKK ☐ weitere Einkünfte ☐ keine Einkünfte

4. Familienname und Vorname(n) (weitere haushaltszugehörige Person):

Art der Einkünfte:
☐ Angestellte(r) ☐ ArbeiterIn ☐ PensionistIn ☐ Selbstständige(r)
☐ AMS ☐ GKK ☐ weitere Einkünfte ☐ keine Einkünfte

5. a) Angaben zum Vermögen:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Sind Sie Eigentümer oder Miteigentümer an einem Grundstück, einem Wohnhaus, oder einer Eigentumswohnung?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, um was handelt es sich:

☐ Grundstück ☐ Wohnhaus ☐ Eigentumswohnung

Bitte geben Sie die Adresse des Objektes an:

5. b) Angaben zu den Unterhaltsleistungen des/der Antragstellers/in und seiner Haushaltsangehörigen:

Bitte jeweils Kontoauszüge in Kopie beilegen!

Es wurde Unterhalt (Alimente) für:

1. Familienname und Vorname(n) | €/Monat | seit ☐ erhalten ☐ bezahlt
2. Familienname und Vorname(n) | €/Monat | seit ☐ erhalten ☐ bezahlt
3. Familienname und Vorname(n) | €/Monat | seit ☐ erhalten ☐ bezahlt

6. Erklärung der antragstellenden Person:

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann frühestens bei Vorliegen der **Meldung mit Hauptwohnsitz** erfolgen. Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag **mindestens € 5,–/Monat** beträgt. Der Inhalt der Beiblätter A und B zum Antrag auf Wohnbeihilfe sind mir bekannt.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass

a) im Zuge der Bearbeitung meines Ansuchens und der Feststellung eines Wohnbeihilfe-Anspruchs und seiner Höhe für Zwecke der Datenermittlung, gemäß § 45 K-WBFG 2017 idgF, personenbezogene Daten, insbesondere Melde-, Einkommens- und Sozialversicherungsdaten aller in der beantragten Wohnung lebenden Personen automationsunterstützt ermittelt, überprüft und zu statistischen Zwecken innerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung gespeichert und verarbeitet werden. Ich habe das Recht, meine Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung zu widerrufen und nehme zur Kenntnis, dass im Falle des Widerrufs mein Antrag auf Wohnbeihilfe nicht weiter bearbeitet werden kann;

b) die für Wohnbeihilfe zuständige Abteilung 4 – Soziale Sicherheit im Falle einer Antragstellung auf Mindestsicherung durch mich oder andere Wohnungsmitglieder verpflichtet ist, gem. § 83 K-MSG idgF Daten und Informationen aus diesem Antrag der zuständigen Behörde zu übermitteln;

c) der Förderungsgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

d) der Förderungsgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt ist, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

e) im Falle eines Mietrückstandes eine allfällige Wohnbeihilfe direkt auf mein beim Vermieter geführtes Bestandsnehmerkonto überwiesen werden kann, sofern das Mietverhältnis dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) unterliegt;

f) jederzeit ohne vorherige Ankündigung durch Kontrollorgane des Landes Kärnten eine Wohnungsbesichtigung zur Überprüfung der Einhaltung der förderungsrelevanten Daten durchgeführt werden kann. Wird eine Besichtigung verwehrt, kann die Wohnbeihilfe versagt werden;

g) durch die Bekanntgabe meiner E-Mail-Adresse Erledigungen jedweder Art seitens der Abteilung 4 – Soziale Sicherheit auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können;

h) zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfen rückzuerstatten sind und noch nicht rückerstattete Beträge von einer neu gewährten Beihilfe einbehalten werden. Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass Zuschüsse, die durch unrichtige Angaben erlangt wurden, nicht nur zurückgefordert werden, sondern dies auch strafrechtliche Folgen haben kann;

i) verspätete Vorlagen fehlender Nachweise gem. § 7 Abs. 1 Wohnbeihilfeverordnung 2018 eine Verschiebung des Antragsdatums in der Weise bewirken, dass eine allfällige Wohnbeihilfe erst ab dem der Vorlage des vervollständigten Antrages nachfolgenden Monatsersten zuerkannt werden kann.

Ich erkläre eidesstattlich, dass

a) ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine Angaben vollständig und richtig sind;

b) die im Antrag angeführte Wohnung nur von mir und sämtlichen angeführten Personen zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und als Hauptwohnsitz verwendet wird und keine weiteren Personen diese Wohnung benützen.

Außerdem verpflichte ich mich, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit die Aufgabe der Wohnung, die Änderung des Familienstandes und der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie sämtliche Tatsachen, die eine Neuberechnung der Wohnbeihilfe zur Folge hätten, unverzüglich mitzuteilen.

Die Abgabe von Wohnbeihilfen-Anträgen ist folgend möglich:

a) **persönlich** beim Bürgerservice des Amtes der Kärntner Landesregierung, Neues Verwaltungszentrum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

b) **per Post** an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Wohnbeihilfe, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

c) **per E-Mail** an abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at

Ort/Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in bzw. Sachwalters/in

7. Bestätigung durch den/die EigentümerIn bzw. VermieterIn der Wohnung:

Familienname und Vorname(n)

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Werden einzelne Räume untervermietet?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt m²

Besteht zwischen VermieterIn und MieterIn ein Verwandtschaftsverhältnis oder eine Lebensgemeinschaft?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welches

Rechtsverhältnis des/der Vermieters/in in Bezug auf die zu vermietende Wohnung:

Ich bin:

☐ EigentümerIn der Wohnung ☐ HauptmieterIn der Wohnung

Es wird hiermit bestätigt, dass es sich bei der gegenständlichen Wohnung um eine Wohnung der Ausstattungskategorie A lt. § 15 a MRG handelt:

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis:

Eine Wohnung hat die Ausstattungskategorie A, wenn Sie in brauchbarem Zustand ist, ihre Nutzfläche mindestens 30 m² beträgt, die Wohnung zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und über eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage oder eine Etagenheizung, oder eine gleichwertige stationäre Heizung und über Warmwasseraufbereitung verfügt.

7. a) Angaben zur monatlichen Miete, jeweils brutto:

Mietzins brutto:	
+ Betriebskosten brutto:	
+ Heizkosten brutto:	
= Gesamtmiete brutto:	

Die Heizkosten sind in den Betriebskosten enthalten?

☐ Ja ☐ Nein

Die Stromkosten trägt der/die Mieter/in selbst?

☐ Ja ☐ Nein

Ist der Mieter mit mehr als 3 aufeinanderfolgenden Monats-Mieten innerhalb der letzten 2 Jahre in Rückstand?
(Wenn ja, kann gem. § 7 Abs. 5 Wohnbeihilfenverordnung 2018 keine Wohnbeihilfe ausbezahlt werden)

☐ Ja ☐ Nein ☐ Erstantrag

Ort/Datum

Unterschrift des/der Eigentümers/in bzw. Vermieters/in

Beiblatt A:

1. Informationen zur Antragstellung:

Das Antragsformular muss vor der Einbringung von der zuständigen Meldebehörde abgestempelt und unterfertig werden (alternativ kann eine Bestätigung über die Haushaltsgemeinschaft beigefügt werden). Außerdem hat der Vermieter die Seiten 5 und 6 auszufüllen und zu unterfertigen. Dies gilt auch für Anträge auf Weitergewährung einer Wohnbeihilfe. In weiterer Folge sind dem Antrag folgende Beilagen in Kopie unbedingt anzuschließen:

Erforderliche Unterlagen für einen Erstantrag:

a) Kopie des Mietvertrags (nur Hauptmieter kann Antrag auf Wohnbeihilfe stellen)
b) Kopie der aktuellen Mietvorschreibung (bei Genossenschaftswohnungen bzw. gemeinnützigen Bauträgern)
c) Kopien der Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen Personen
d) Kopien von Heiratsurkunde, Scheidungsvergleich (wegen Ehegatten- bzw. Kindesunterhalt)
e) Kopie der aktuellen Schulbesuchsbestätigung(en) (bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr)
f) Kopie des Gerichtsbeschlusses bzw. der Urkunde über Sachwalterschaft
g) Kopie des Nachweises über den Bezug von Familienbeihilfe
h) Kopie des Nachweises über den Grad der Behinderung (ab Behinderungsgrad von 50 %)
i) Bei Lehrlingen: Kopie des Lehrvertrags
j) Bei Studenten: Kopie der Inskriptionsbestätigung(en), Kopie der Studienbeihilfen-Bescheide des gesamten Prüfungsjahres
k) Kopie der Nachweise über Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes, z. B. Bescheid des Heerespersonalamtes über Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe
l) Besteht ein Mietrückstand, ist durch Bestätigung des Vermieters nachzuweisen, dass dieser nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Monatsmieten innerhalb der letzten 2 Jahre beträgt
m) Kopien aller Einkommensnachweise des Prüfungsjahres (vollständig von Jänner bis Dezember) – aller im Haushalt lebenden Personen:
   – bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen: der Einkommensteuerbescheid des Prüfungsjahres
   – bei Grenzgängern: der Einkommensteuerbescheid des Prüfungsjahres samt Jahreslohnbescheinigung
   – bei pauschalierten Landwirten/innen: der letzte Einheitswertbescheid
   – in allen anderen Fällen:
     Jahreslohnzettel des/der Arbeitgebers/in, Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt; Bezugsbestätigung des AMS, Bezugsbestätigungen der GKK (Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld), Bescheid der Studienbeihilfe bzw. des Stipendiums, Pflegekindergeld, Nachweis über erhaltene oder zu leistende Unterhaltszahlungen (Bestätigung des Jugendamtes oder Kontoauszüge des Prüfungsjahres),
     Nachweis über sonstige Einkünfte, wie z. B. geringfügige Beschäftigungen, Honorarnoten, Werkverträge, Dienstleistungsschecks, freie Dienstverträge, Unfallrenten, Bescheide der Sozialen Mindestsicherung, ausländische Renten, sonstige ausländische Einkünfte etc.

Erforderliche Unterlagen für eine Weitergewährung:

a) Kopie der aktuellen Mietvorschreibung (bei Genossenschaftswohnungen bzw. gemeinnützigen Bauträgern)
b) Kopie der Nachweise von Punkt f) – l) (siehe Unterlagen „Erstantrag“ oben)
c) Alle Einkommensnachweise des Prüfungsjahres, Punkt m) (siehe Unterlagen „Erstantrag“ oben)
d) Alle erforderlichen Nachweise, die dem Erstantrag noch nicht beigelegt wurden

Für Bürger aus Nicht-EU-Ländern zusätzlich:

Kopie der Daueraufenthaltskarte bzw. Bescheid des Bundesministeriums über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Konvention aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kopie der Bestätigung über den Bezug der Grundversorgung aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Für Bürger aus anderen EU-Ländern als Österreich zusätzlich:

Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger und Schweizer aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 1. 1. 2006 begründet wurde).

2. Beispiele zur Berechnung einer Wohnbeihilfe:

Beispiel 1 – strukturschwacher ländlicher Raum:

– Jungfamilie mit 2 Kindern, wohnhaft z. B. in Neuhaus, Wohnfläche 100 m²
– durchschnittliches Monatseinkommen € 1.280,–
– Wohnungskosten monatlich € 380,– (ohne MwSt., Betriebskosten, Heizkosten)
– Betriebskosten monatlich € 115,– (ohne MwSt., Heizkosten, Strom)

Anrechenbarer Wohnungsaufwand:

4 Personen + 1 fiktive Person (Jungfamilienförderung)	€ 270,00
+ Zuschlag strukturschwacher ländlicher Raum	+ € 70,00
= anrechenbarer Wohnungsaufwand:	**€ 340,00**

Zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 850,–	€ 0,00
für übersteigende € 220,– (30 %)	+ € 66,00
für weitere € 210,– (40 %)	+ € 84,00
Bei Familieneinkommen von € 1.280,–	€ 150,00
Abzug für Ehegattin	– € 50,00
Abzug für 2 Kinder (€ 50 x 2)	– € 100,00
Abzug für Jungfamilie	– € 50,00
= zumutbarer Wohnungsaufwand:	**€ 0,00**

Anrechenbarer Wohnungsaufwand	**€ 340,00**
– zumutbarer Wohnungsaufwand	– € 0,00
= monatliche Wohnbeihilfe:	**€ 340,00**

Anrechenbare Betriebskosten (4 Personen):	**€ 57,00**
– zumutbarer Wohnungsaufwand	– € 0,00
= monatliche Wohnbeihilfe für Betriebskosten:	**€ 57,00**

gesamter Auszahlungsbetrag als Wohnbeihilfe:	***€ 397,00***

Beispiel 2 - städtischer Raum:

– Familie mit 1 Kind, wohnhaft im städtischen Raum, Wohnfläche 80 m²
– durchschnittliches Monatseinkommen € 1.200,–
– Wohnungskosten monatlich € 320,– (ohne MwSt., Betriebskosten, Heizkosten)
– Betriebskosten monatlich € 98,– (ohne MwSt., Heizkosten, Strom)

Anrechenbarer Wohnungsaufwand (3 Personen):	**€ 230,00**

Zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 850,–	€ 0,00
für übersteigende € 220,– (30 %)	+ € 66,00
für weitere € 130,– (40 %)	+ € 52,00
bei Familieneinkommen von € 1.200,–	€ 118,00
Abzug für Ehegattin	– € 50,00
Abzug für 1 Kind	– € 50,00
= zumutbarer Wohnungsaufwand:	**€ 18,00**

Anrechenbarer Wohnungsaufwand	**€ 230,00**
– zumutbarer Wohnungsaufwand	– € 18,00
= monatliche Wohnbeihilfe:	**€ 212,00**

Anrechenbare Betriebskosten (3 Personen):	**€ 49,00**
– zumutbarer Wohnungsaufwand	€ 18,00
= monatliche Wohnbeihilfe für Betriebskosten:	**€ 31,00**

gesamter Auszahlungsbetrag als Wohnbeihilfe:	***€ 243,00***

Beiblatt B:

1. Information zur Förderungsvoraussetzung gem. § 34 (2) Z. 5 K-WBFG 2017 idgF. betreffend Mietobergrenzen für Privatwohnungen

Ab 1. Jänner 2019 darf gemäß § 34 (2) Z. 5 K-WBFG 2017 idgF. in Verbindung mit § 50 (2) K-WBFG 2017 idgF. Wohnbeihilfe nur gewährt werden, wenn der Hauptmietzins das angemessene Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, oder den für das Bundesland Kärnten jeweils gültigen Richtwert ohne Zuschläge für eine gemietete Wohnung der Ausstattungskategorie A nach den mietrechtlichen Vorschriften nicht übersteigt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn der Wechsel dem Antragsteller aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht zumutbar ist (§ 50 (3) K-WBFG 2017 idgF.). Dies trifft insbesondere bei Personen zu, die:

1. erwerbsunfähig sind (erforderlicher Nachweis: Attest eines Amtsarztes, Nachweis über Bezug von Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension);
2. bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen und einen langjährigen Mietvertrag nachweisen (erforderlicher Nachweis: Pensionsbescheid bzw. Pensionsauszahlungsbestätigung und Kopie des Mietvertrages);
3. pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 123 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche ein Pflegegeld zumindest der Stufe 3 beziehen, im gemeinsamen Haushalt überwiegend betreuen (erforderlicher Nachweis: Nachweis über Bezug des Pflegegeldes Stufe 3);
4. ein Pflegegeld mindestens der Stufe 2 beziehen (erforderlicher Nachweis: Nachweis über Bezug des Pflegegeldes Stufe 2);
5. einen festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen, oder Sie mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt zusammenleben, die einen festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen (erforderlicher Nachweis: Kopie des Behindertenausweises);
6. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstens erkrankten Kindern im Sinn der §§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, oder gleichartiger landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften leisten;
7. mit Beziehern erhöhter Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt leben (erforderlicher Nachweis: Kopie des entsprechenden Informationsschreibens des Finanzamtes).

Damit jedoch ein Ausnahmetatbestand angewendet werden kann, müssen Sie bereits vor 01.01.2019 in der entsprechenden Wohnung, die die Voraussetzungen des § 34 (2) Z. 5 K-WBFG 2017 idgF. nicht erfüllt, gewohnt haben. Die Wohnbeihilfe kann dann solange weiter gewährt werden, solange der entsprechende Ausnahmetatbestand zutrifft und kein Wohnungswechsel vorgenommen wird. **Achtung: Wird nach dem 01.01.2019 eine Wohnung bezogen, die den Voraussetzungen § 34 (2) Z. 5 K-WBFG 2017 idgF. nicht entspricht, kann kein Ausnahmetatbestand angewendet und keine Wohnbeihilfe mehr gewährt werden.**

2. Wie hoch darf der Mietzins bei Privatwohnungen sein, um ein Ansuchen auf Wohnbeihilfe stellen zu können?

Bei Wohnungen, für die ab 01. 01. 2019 erstmalig Wohnbeihilfe angesucht wird, darf der reine Mietzins pro Quadratmeter (Nettomiete) maximal EUR 6,80 betragen (Betriebs-, Heiz- und Stromkosten, sowie die Mehrwertsteuer von 10% sind zu Vergleichszwecken vorher in Abzug zu bringen).

Für unterschiedliche Wohnungsgrößen ergeben sich dadurch folgende maximale Netto-Mietzinse:

m²:	Nettomiete:	m²:	Nettomiete:	m²:	Nettomiete:
25	170,0	51	346,8	77	523,6
26	176,8	52	353,6	78	530,4
27	183,6	53	360,4	79	537,2
28	190,4	54	367,2	80	544,0
29	197,2	55	374,0	81	550,8
30	204,0	56	380,8	82	557,6
31	210,8	57	387,6	83	564,4
32	217,6	58	394,4	84	571,2
33	224,4	59	401,2	85	578,0
34	231,2	60	408,0	86	584,8
35	238,0	61	414,8	87	591,6
36	244,8	62	421,6	88	598,4
37	251,6	63	428,4	89	605,2
38	258,4	64	435,2	90	612,0
39	265,2	65	442,0	91	618,8
40	272,0	66	448,8	92	625,6
41	278,8	67	455,6	93	632,4
42	285,6	68	462,4	94	639,2
43	292,4	69	469,2	95	646,0
44	299,2	70	476,0	96	652,8
45	306,0	71	482,8	97	659,6
46	312,8	72	489,6	98	666,4
47	319,6	73	496,4	99	673,2
48	326,4	74	503,2	100	680,0
49	333,2	75	510,0		
50	340,0	76	516,8		